



- PLANZEICHEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO
 - 2. Bauweise**
 E OFFENE BAUWEISE; zulässig sind nur Einzelhäuser
 DH OFFENE BAUWEISE; zulässig sind nur Doppelhäuser u. Hausgruppen
 ED OFFENE BAUWEISE; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
 b1 BESONDERE BAUWEISE; OFFENE BAUWEISE zulässig sind nur Einzelhäuser, abweichend zum § 7 Abs. 1 der LBO wird festgesetzt: bei Grenzgaragen dürfen die Wandflächen an den einzelnen Nachbargärten nicht größer als 32 qm sein.
 b2 BESONDERE BAUWEISE; OFFENE BAUWEISE zulässig sind nur Einzel- u. Doppelhäuser abweichend zum § 7 Abs. 1 der LBO wird festgesetzt: bei Grenzgaragen dürfen die Wandflächen an den einzelnen Nachbargärten nicht größer als 32 qm sein.
 - 3. Überbaubare Grundstücksfläche**
 Baulinie
 Baugrenze
 best. Grundstücksgrenze
 aufzunehmende Grundstücksgrenze
 gepl. Grundstücksgrenze
 Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
 - 4. Zahl der baulichen Nutzung**
 Z Zahl der Vollgeschosse z.B. II = max. 2 anrechenbare Vollgeschosse LBO § 2 Abs. 5, zulässig sind bergs. 1 sichtb. Geschoß, tal- 2 sichtb. Geschoße; siehe hierzu Regelquerschnitte
 0,4 Grundflächenzahl 0,6 Geschöflächenzahl
 - 5. Verkehrsflächen**
 Verkehrsgrünfläche
 Straßenverkehrsfläche
 Fußgängerweg
 Verkehrsgrünfläche
 Straßengrenzlinie
 Öffentl. Parkfläche
 Einfaßbereich
 Bereiche o. Ein- u. Ausfahrt
 - 6. Flächen für Versorgungsanlagen**
 Flächen für die Elektrizitätsversorgung
 - 7 Grünflächen**
 Sittliche Grünfläche
 Verkehrsgrünfläche
 Sträucher/Bäume - Pflanzgebot § 9 Abs 1 Nr. 25a BBauG
 - 8. Sonstige Festsetzungen u. Darstellungen**
 Umgrenzung von Garagen GA u. Gemeinschaftsgaragen GGA
 Grenze des rauml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen, Anpflanzungen und Einfriedungen max. 80cm hoch.
 Im Bereich der K 5752 von jeglicher Bebauung freizuhaltende Zone, Versorgungsanlagen nach § 14 Abs 2 BauNVO sind zulässig
 Bestehende Haupt- und Nebengebäude
 Leitungsrecht für Ver- und Entsorgung LR
 Straßengefällsbruchpunkt
 Best. Waldgrenze
 zul. Firstrichtung, symmetrische Dachneigung = sym DN
 zul. Firstrichtung, asymmetrische Dachneigung = asym DN
 30/60° 30° talwärts ts
 80° bergwärts bs
 KP = Krüppelwalm EFH = Erdgeschoß/Bodenhöhe
 EFH = 994,70 Festgesetzte EFH-Höhe bezogen über NN +/- 50cm

NUTZUNGSSCHABLONE:

Art d. baul. Nutzung	7
Grundfl.-zahl	
Geschöfl.-zahl	
Dachneigung	Bauweise

STADT FURTWANEN
Gen. Neukirch
Bebauungsplan
"HINTERM WALD"

LAGEPLAN zeichn. Teil
 M=1:500

Stadt Furtwangen, den 2. Juni. 1987
 der Gemeinderat: *[Signature]*
 Herb, Bürgermeister

Der Planer:
 Leopold Messmer
 Dipl. Ing. (FH), freier Architekt
 Bühlhofstr. 8
 7743 Furtwangen
 Tel.: 07723/2001
 Furtwangen, den 10. April 1987

LEOPOLD MESSMER
 DIPL.-ING. (FH) FREIER ARCHITEKT
 BÜHLHOFSTRASSE 8 TEL. 07723/2001
 7743 FURTWANGEN